

Wirtschaft und Verkehr

Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl I S. 1970)

Nach § 74 EnWG sind Entscheidungen der Regulierungsbehörde zu veröffentlichen. Die Entscheidungen der Bayerischen Landesregulierungsbehörde sind auf der zentralen Internetseite der Bayerischen Landesregulierungsbehörde veröffentlicht (www.bayerische-landesregulierungsbehoerde.de > Informationen > Entscheidungen). Dort sind auch weitere Informationen zur Regulierung der Energieversorgungsnetze sowie zu den Aufgaben der Landesregulierungsbehörden abrufbar.

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Versicherungsaufsicht; Feststellen des Erlöschens der Erlaubnis zum Betrieb eines Versicherungsgeschäftes

Die Regierung von Oberbayern hat mit Bescheid vom 8. Oktober 2014, Az. 21-3146-B234-14, das Erlöschen der Erlaubnis zum Betrieb eines Versicherungsgeschäftes des Arbeiter-Kranken-Unterstützungsvereins Kreuth i. L. festgestellt.

Landesentwicklung

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Hinweis auf Bekanntgabe und Veröffentlichung

Siebte Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region München (Vierundzwanzigste Änderung): Kapitel B I Sicherung und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen (Neufassung); B II Siedlungswesen (Änderungen und Ergänzungen); B III 5 Festlegung und Entwicklung von Erholungsräumen (Neu)

In seiner Sitzung am 3. Dezember 2013 hat der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbands der Region München die Siebte Verordnung zur Änderung des Regionalplans München (Vierundzwanzigste Änderung) beschlossen. Diese Änderungsverordnung betrifft die Kapi-

tel B I Sicherung und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen, B II Siedlungswesen und B III 5 Festlegung und Entwicklung von Erholungsräumen und umfasst die Festlegung von Zielen und Grundsätzen der Raumordnung zur Umsetzung des regionalen Landschaftsentwicklungskonzeptes im Regionalplan.

Auf Grund von Art. 19 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 11 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes vom 27. Dezember 2004 (GVBl S. 521, BayRS 230-1-W) und mit Art. 35 Abs. 2 Satz 1 Bayerisches Landesplanungsgesetz vom 25. Juni 2012 (GVBl S. 254 – BayLplG 2012) hat die Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde mit Bescheid vom 18. Juni 2014 diese Siebte Verordnung für verbindlich erklärt.

Hiermit wird gemäß Art. 18 Satz 1 2. Halbsatz und Art. 22 Abs. 1 Satz 3 2. Halbsatz BayLplG 2012 auf die Bekanntgabe und Veröffentlichung der Siebten Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region München hingewiesen. Die Änderung des Regionalplans liegt gemäß Art. 18 Satz 1 1. Halbsatz, Art. 22 Abs. 1 Satz 3 1. Halbsatz BayLplG 2012 ab heute bei der Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde (80538 München, Maximilianstraße 39, Zimmer 5418) während der für den Parteienverkehr festgelegten Zeiten zur Einsichtnahme aus. Darüber hinaus ist die Änderung in das Internet eingestellt (www.regierung.oberbayern.bayern.de; Stichwort: Regionalplan München (14)).

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, der Verletzung des Entwicklungsgebots und von Mängeln des Abwägungsvorgangs sowie auf die Rechtsfolgen des Art. 23 BayLplG wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach Art. 23 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BayLplG beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung von Art. 23 Abs. 2 BayLplG beachtliche Verletzung des Art. 21 Abs. 1 Satz 1 BayLplG,
3. nach Art. 23 Abs. 3 BayLplG beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. eine nach Art. 23 Abs. 4 BayLplG beachtliche Verletzung der Vorschriften über die Umweltprüfung,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres ab Bekanntmachung des Regionalplans gegenüber dem Regionalen Planungsverband München, Geschäftsstelle Arnulfstraße 60, 80335 München, schriftlich geltend gemacht werden; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.